STADT BERGNEUSTADT

Begründung gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

zur

32. Änderung des Flächennutzungsplanes

TEIL 1

ALLGEMEINER TEIL

Stand: 00.07.2015

Bearbeitung:

hellmann + kunze siegen
städtebau & landschaftsplanung
dipl.-ing. g. kunze, architekt & stadtplaner

seelbacher Weg 86
57072 siegen

Telefon: 0271 / 313621-0
Fax: 0271 / 313621-1
E-mail: h-k-siegen@t-online.de
und
Stadt Bergneustadt
Fachbereich 4 –Bauen Planung Umwelt

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Verfahren / Planungsanlass / Durchführung der Planung**	1
2.	**Lage des Plangebietes / Geltungsbereich**	1
3.	**Planungsbindungen / Planungsvorgaben und /-beschränkungen**	2
3.1	Regionalplan	2
3.2	Flächennutzungsplan	2
3.3	Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte / Schutzgebiete / Ökologie / Landschaft	2
3.4	Artenschutz	3
4.	**Belange des Denkmalschutzes**	3
5.	**Belange des Bodenschutzes**	4
6.	**Planung „Art der baulichen Nutzung“**	4
7.	**Erschließung**	4
8.	**Umweltbericht im Bauleitplanverfahren**	4
9.	**Größe und flächenmäßige Gliederung der 3 FNP-Änderungsbereiche**	5

Anlage: Planzeichnung FNP-Änderung, M.: 1:5.000
Umweltbericht (Teil 2 der Begründung)

1. Verfahren / Planungsanlass / Durchführung der Planung

Der Planungs-, Bau- u. Umweltausschuss der Stadt Bergneustadt hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) für die Ortschaft „Pernze“ (3 Änderungsbereiche) innerhalb der Ortslage beschlossen.

Damit die 3 bisher als „Gemeinbedarfsflächen“ genutzten Grundstücke einem allgemeinen Planungsrecht als wohnbaulich bzw. gemischtgenutzte Bauflächen zugeführt werden können soll der Flächennutzungsplan auf die zukünftigen baulichen Ziele der Stadt Bergneustadt abgeändert werden.

Das Planungsbüro Hellmann+Kunze, Siegen wurde im Mai 2009 beauftragt die FNP-Änderung mit Umweltbericht zu erarbeiten.

2. Lage der Plangebiete / Geltungsbereich

Die 3 Änderungsbereiche liegen innerhalb der Ortslage von Pernze und sind bebaut.

Der Änderungsbereich 1 umfasst ein Grundstück Ecke „Kreuzstraße“ und „Lieberhausener Straße“.

Der Änderungsbereich 2 umfasst ein Grundstück an der Erschließungsstraße „Neue Siedlung“.

Der Änderungsbereich 3 umfasst ein Grundstück im rückwärtigen Bereich der Erschließungsstraße „Neue Siedlung“/“Kreuzstraße.

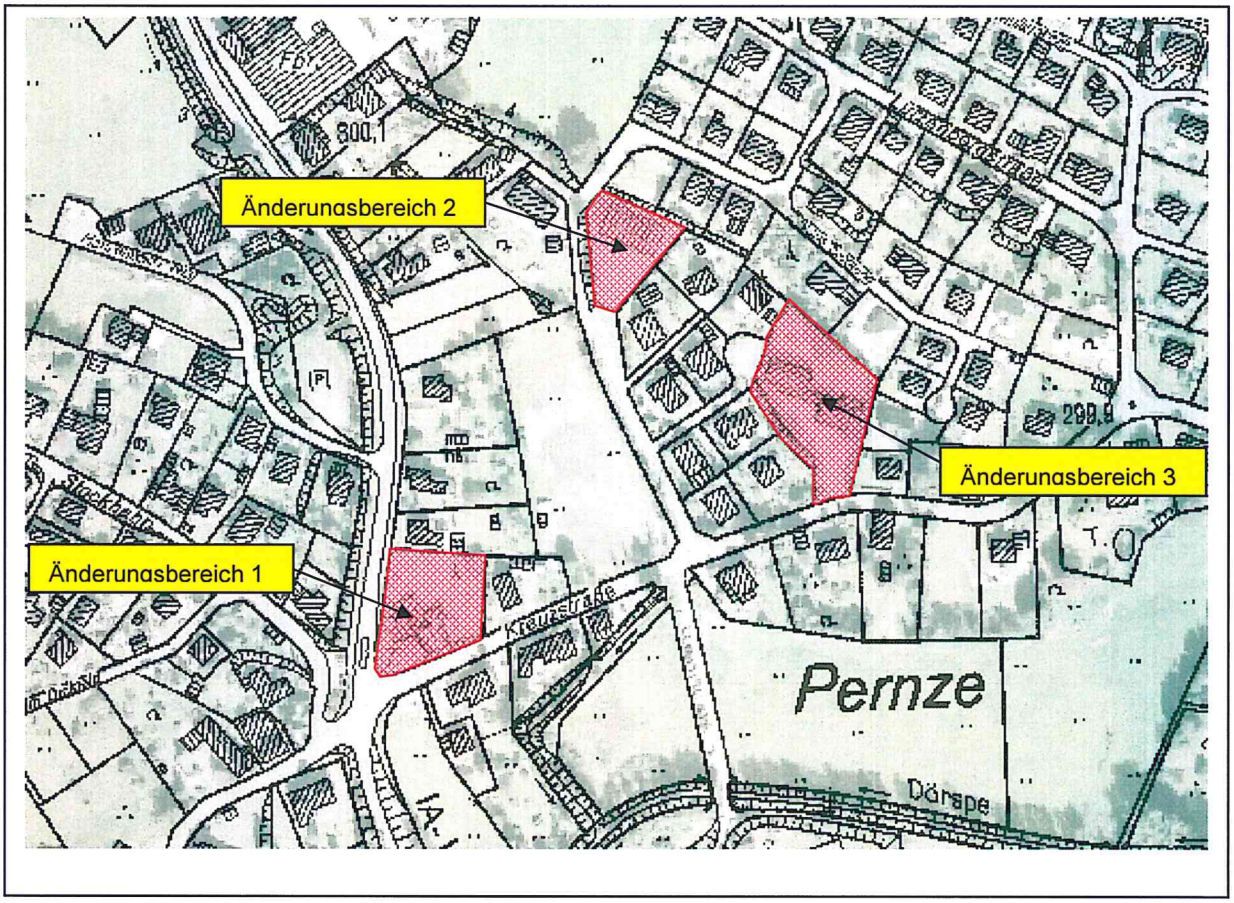


Abb. Übersichtskarte

3. Planungsbindungen / Planungsvorgaben und /-beschränkungen

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitte Region Köln, Bonn/Rhein-Sieg und z.T. Aachen (Stand 2006) stellt für die 3 Teilbereiche „Allgemeinen Siedlungsbereich ASB" dar.

3.2 Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der Stadt Bergneustadt sind alle 3 Änderungsbereich als „Gemeinbedarfsflächen" dargestellt.

Die Bestätigung der Bezirksregierung, ob die Planung den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht (nach § 32 Landesplanungsgesetz) liegt noch nicht vor.

3.3 Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte / Schutzgebiete / Ökologie / Landschaft

Die Änderungsbereiche liegen nicht innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches eines rechtskräftigen Landschaftsplanes. Sie haben keine besondere Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder negativen Einfluss auf das Landschaftsbild, da die Änderungsbereiche weitgehend durch bebaute oder angrenzend bebaute Flächen/Bereiche geprägt sind.
Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist die an der "Olper Straße (siehe Abb. Übersichtskarte Fläche 3) und Teilbereiche der am südwestlichen Ortsrand gelegenen Fläche (Abb. Übersichtskarte Fläche 2) als schutzwürdigen Biotop (BK 4912-017) aus.
Es handelt sich um Teilbereiche des Dörspetals, welches sich überwiegend durch Siedlungsbereiche erstreckt, aber trotzdem in Teilabschnitten als naturnah einzustufen ist. Die Grünlandbereiche der Talaue sind meistens landwirtschaftlich genutzt. Sie weisen insbesondere in Bachnähe einige Feuchtigkeitszeiger, wie Mädesüß und Wiesen-Knöterich, auf. Entlang des oftmals begradigten Baches stocken schmale lineare Gehölzstrukturen.

Konkrete Hinweise und Daten über prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume (die ggf. in einer Schattenliste der Naturschutzverbände enthalten sind) liegen für das Plangebiet und die nähere Umgebung nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch die 32. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten.

Nach § 10 Abs. 2 BNatSchG besonders oder streng geschützte Arten sind in den Änderungsbereichen und ihrer näheren Umgebung aufgrund der Art und der Ausbildung der vorhandenen Habitatstrukturen / Biotoptypen nicht zu erwarten.

Die Ausprägung der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen lässt eine Zerstörung bzw. erhebliche Beeinträchtigung von Biotopen mit Bedeutung für besonders oder streng geschützte Arten voraussichtlich nicht erwarten.
Auf die Erfassung von Indikatorarten wurde daher verzichtet. Bei Realisierung des Vorhabens besteht für die betroffenen Tiere die Möglichkeit, sich auf die ausreichend in der näheren Umgebung zur Verfügung stehenden Flächen zurückzuziehen.

Die faunistische Einschätzung der vorhandenen Biotopstrukturen hat ergeben, dass auf den überplanten Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Vorkommen streng geschützter Arten oder Europäischer Vogelarten zu erwarten sind. Es liegen keine Angaben und gesicherten Erkenntnisse über das Vorkommen streng oder besonders geschützter Arten gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchVO, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV vor.

3.4 Artenschutz

Für die Planung ist gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Artenschutzprüfung (ASP) nachzuweisen.
Diese ist dem Verfahren beigefügt.

Untersucht wurden mögliche Beeinträchtigungen, Gefährdungen, Störungen für die im Plangebiet/in den Änderungsbereichen potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten (siehe Anlage 1 der ASP).

Anlage 1:
Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten in den Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäu Fettwiesen und -weiden, Feucht- und Nasswiesen und -weiden für den Quadrant 3 im Messtischblatt 4912 „Dro

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	KlGehoel	F
Wissenschaftlicher Name	**Deutscher Name**				
Säugetiere					
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	U	X	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	XX	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	XX	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G	X	
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G	X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G	X	
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-		
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U	X	
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U	XX	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G	X	
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G-	XX	(X)
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	X	(X)
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U	X	X
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G	X	
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X	(X)
Amphibien					
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	S		X

G	Erhaltungszustand günstig	WS	Wochenstube
U	Erhaltungszustand ungünstig	WQ	Winterquartier
S	Erhaltungszustand schlecht		
X	Vorkommen	XX	Hauptvorkommen
(X)	potenzielles Vorkommen		
+/-	Bestandstrend zunehmend/abnehmen		

4. Belange des Denkmalschutzes

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalschutzbehörde (Tel. 02245/680, Fax 02245/6850) oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath, (Tel 02206/80039, Fax 02206/80517) unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Auf die §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hingewiesen.

5. Belange des Bodenschutzes

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die

Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen.

Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderen Orts abgetragen wurde, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen.

6. Planung „Art der baulichen Nutzung“

Der Änderungsbereich 1 (Grundstück „Kreuzstraße“ / „Lieberhausener Straße“) wird von der Darstellung „Gemeinbedarfsfläche, Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ als „Gemischte Baufläche“ im FNP dargestellt werden.

Der Änderungsbereich 2 (Grundstück an der Erschließungsstraße „Neue Siedlung“) wird von der Darstellung „Gemeinbedarfsfläche, Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ als „Wohnbaufläche“ im FNP dargestellt werden.

Der Änderungsbereich 3 (Grundstück im rückwärtigen Bereich der Erschließungsstraße „Neue Siedlung“ / “Kreuzstraße) wird von der Darstellung „Gemeinbedarfsfläche“ als „Wohnbaufläche“ im FNP dargestellt werden.

7. Erschließung

Die wegemäßige Erschließung ist für den Erweiterungsbereich durch die vorhandenen ausgebauten Ortsverbindungsstraßen gesichert.

Die Erweiterungsbereiche sind für das Schmutzwasser schadlos an den städtischen Schmutzwasserkanal angeschlossen.

Bezüglich der Behandlung des Niederschlagswassers wird das Regenwasser in den vorhandenen städtischen Regenwasserkanal eingeleitet.
Hier besteht Anschluss- und Benutzungszwang für den v.g. Kanal.

8. Umweltbericht im Bauleitplanverfahren

Gemäß § 2 a BauGB ist dieser Flächennutzungsplanänderung ein Umweltbericht als Teil 2 der Begründung beigefügt. Im Umweltbericht werden auf Grundlage der Beschreibung der Umwelt die Auswirkungen der Planung auf die verschiedensten Umwelt-Sachgüter /-funktionen dargestellt und die ggf. verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen zu deren Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erläutert.

9. Größe und flächenmäßige Gliederung der 3 FNP-Änderungsbereiche

Gesamtgröße: **ca. 0,67 ha**

	Bestand	Planung	
Änderungsbereich 1	**Gemeinbedarfsfläche**	**Gemischte Baufläche**	**ca. 0,22 ha**
Änderungsbereich 2	**Gemeinbedarfsfläche**	**Wohnbaufläche**	**ca. 0,14 ha**
Änderungsbereich 3	**Gemeinbedarfsfläche**	**Wohnbaufläche**	**ca. 0,27 ha**

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat in seiner Sitzung am ..... beschlossen, die vorstehende Begründung mit Umweltbericht der 32. Flächennutzungsplanänderung beizufügen.

Bergneustadt, den_____.07.2015

Bürgermeister